



**Haus- und Badeordnung
für das Freibad der
Verbandsgemeinde Kelberg**

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
- § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
- § 3 Öffnungszeiten, Preise
- § 4 Zutritt
- § 5 Verhaltensregeln
- § 6 Haftung
- § 7 Meldepflicht
- § 8 Wünsche und Beschwerden
- § 9 Sonderveranstaltungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades, sowie der Außenanlagen, einschließlich der Parkplätze. Sie verfolgt den Zweck, einen geordneten Betriebsablauf zu gewährleisten.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte, bzw. mit dem Betreten der Anlage bei freiem Eintritt, verpflichtet sich der Badegast, die Bestimmungen der Badeordnung einzuhalten, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.
- (3) Bei Vereins-, Schul-, Kindertagesstätten- und anderen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungsleiter/innen, Lehrer/innen und die Betreuer/innen für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern des Bades das Haushaltsrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld.

Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

- (3) Die Verbandsgemeinde behält sich vor, in zuvor gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereichen des Bades, aus Gründen der Sicherheit, mit Video zu überwachen. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere

der § 4 BDSG werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei der Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten, sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Verbandsgemeinde erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise, Eintrittskarten

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
Die Badezeit endet mit dem Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss.
Am Ende der Öffnungszeit müssen alle Besucher/innen das Bad verlassen haben.
Eintrittskarten werden nur bis 1 Stunde vor Betriebsschluss ausgegeben.
- (2) Sofern nicht Sonderregelungen gelten, muss jeder Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Eine missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarte führt zum sofortigen Hausverbot. Außerdem erfolgt eine Strafanzeige.
- (3) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung, bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Dem Badepersonal ist auf Verlangen die Eintrittskarte vorzulegen. Diese berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades, mit der Ausnahme von Dauerkarten.
- (5) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

- (6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb, aus welchen Gründen auch immer, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7) Die Bade-Zone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, sowie mit vom Badbetreiber überlassenen Gegenständen so verfahren, dass ein Verlust oder eine Beschädigung vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
Anmerkung: Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände können z.B. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins) oder Leihgaben sein.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutschen usw.) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Die Behinderungen oder Ähnliches sind entsprechend nachzuweisen (z.B. Schwerbehindertenausweis).

(6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- die unter Einfluss von Medikamenten stehen, die das Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögen beeinträchtigen;
- für die das Benutzen der Einrichtung aus medizinischen Gründen eine Gefahr bedeutet;
- mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder Vergleichbarem;
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
- die Tiere mit sich führen (mit Ausnahme von Assistenzhunden, die allerdings nicht ins Wasser dürfen)
- denen Hausverbot erteilt worden ist.

(7) Private Schwimmlehrer/innen sind zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

(8) Personen, die von einem zertifizierten Assistenzhund gemäß der Assistenzhundeverordnung (AHundV) begleitet werden, ist der Zutritt mit ihrem Assistenzhund gestattet. Der Assistenzhund muss gekennzeichnet sein und entsprechend des amtlichen Ausweises gemäß Anlage 9 AHundV nachgewiesen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Assistenzhund sein Geschäft außerhalb der Badebereiche verrichtet und dies ordnungsgemäß entsorgt wird.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren, sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (4) Jegliche Belästigung, Behinderung, Nötigung oder Gefährdung anderer Badegäste ist untersagt und führt zu einem Hausverbot.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Verbandsgemeinde bzw. des Bademeisters.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Bademeisters gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie (Kioskbereich) dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (11) Essen, Trinken und Rauchen am Beckenrand ist verboten; ebenso das Mitführen von Speisen und Getränken entlang der Schwimmbecken.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (13) Das Freibad ist grundsätzlich ein Nichtraucher-Schwimmbad. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

- (14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (15) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behalten.
- (16) Die Umkleidekabinen sind nach Gebrauch sauber zu verlassen.
- (17) Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden. Bei starkem Andrang müssen Kinder die Sammelumkleidekabinen benutzen. Badegäste die Wechsel- und Sammelkabinen benutzen, haben ihre Kleider auf dem Bügel zu befestigen.
- (18) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (19) Weiterhin ist nicht gestattet:
- Die Benutzung des für Schwimmer/innen bestimmten Bereiches durch Nichtschwimmer/innen,
 - Seitliches Einspringen, sowie das Hineinstoßen oder -werfen, sowie das Untertauchen anderer Personen in das Becken,
 - Auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern und Halterungen zu turnen,
 - Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - die ordnungswidrige Benutzung der Sprunganlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten oder in Abwesenheit des Aufsichtspersonals, sowie das Schrägspringen oder das Unterschwimmen des Sprungbereiches,
 - die Benutzung von Schwimfflossen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen, sowie Ball- und Fangspiele im Wasser außerhalb der erlaubten Zeiten,
 - die Benutzung von Wasserpistolen,
 - das Mitbringen von Tieren (Ausnahme: § 4 Abs. 8 der Haus- u. Badeordnung).
- (20) Verbotene oder missbräuchlich benutzte private Gegenstände werden eingezogen und erst beim Verlassen des Bades wieder ausgehändigt.

- (21) Ball-, Ring- und andere Spiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der/die Verursacher/in.
- (22) Das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen oder als Lagerfeuer, auch mit einem Grill oder einem Gefäß, wie z.B. Einweggrill, Feuerschale usw. sind strengstens verboten.
- (23) Schwimmer- und Springbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Grundsätzlich müssen sich Nichtschwimmer/innen in den Nichtschwimmerbecken und Kleinkinder in den Planschbecken bzw. Kleinkinderbecken aufhalten. Kleinkindern ist der Aufenthalt im gekennzeichneten Bereich des Nichtschwimmerbeckens nur in Begleitung und unter ständiger Beobachtung eines Erziehungsberechtigten erlaubt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach

den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird der Pauschalwert in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Anmerkung: Der jeweilige Pauschalbetrag muss so berechnet werden, dass er den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden durchschnittlichen Schaden nicht übersteigt. Zu seiner Festlegung sind die Schadenshöhen der vergangenen Verlustfälle zu berücksichtigen.

(6) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) muss die Badeordnung eine der beiden folgenden Varianten enthalten:

Variante a) der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Variante b) Der Betreiber ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Bezeichnung der Verbraucherschlichtungsstelle mit Anschrift und Webseite.

Der Badbetreiber, die Verbandsgemeinde Kelberg, entscheidet sich für die Variante a).

§ 7 Meldepflicht

(1) Diebstähle und Verstöße gegen die Badeordnung sind sofort dem Bademeister zu melden.

- (2) In allen Schadensfällen haben die Geschädigten den Schaden unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden, unabhängig davon, ob eine Haftungsverpflichtung der Verbandsgemeinde vorliegt.
- (3) Bei einem Unfall ist der Bademeister sofort zu verständigen.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal vor Ort bzw. die Verbandsgemeinde entgegen. Wenn möglich, wird sofort Abhilfe geschaffen. Weitergehende Wünsche und Beschwerden sind der Verbandsgemeinde möglichst schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Sonderveranstaltungen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kelberg, den 22.04.2026



Saxler
Bürgermeister